

MEMORIAL **Memorial**
DU des
Grand-Duché de Luxembourg. **Großherzogthums Luxemburg.**

Samedi, 7 juin 1902.

M 36.

Samstag, 7. Juni 1902.

Arrêté grand-ducal du 22 mai 1902, qui approuve l'arrangement intervenu le 10 mai 1902 entre le Grand-Duché et l'Empire allemand au sujet du mode de répartition du produit de la nouvelle taxe à percevoir sur les vins mousseux.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 3 mai 1902, concernant la perception d'un impôt de consommation sur les vins mousseux de production indigène, spécialement le § 2 de l'art. 1^{er}, qui autorise le Gouvernement grand-ducal à conclure un arrangement avec le Gouvernement allemand au sujet du mode de répartition du produit de la nouvelle taxe entre le Grand-Duché et les Etats de l'Union douanière;

Vu l'arrangement intervenu à la date du 10 mai 1902, entre le Gouvernement grand-ducal et le Gouvernement impérial allemand, en exécution de la disposition de la loi du 3 mai 1902 visée ci-dessus;

Sur le rapport de Notre Ministre d'Etat, Président du Gouvernement, et de Notre Directeur général des finances, et après délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. L'arrangement signé à Berlin le 10 mai 1902, entre le Gouvernement grand-ducal et le Gouvernement impérial allemand, au sujet du mode de répartition du produit de la nou-

Großh. Beschluß vom 22. Mai 1902, wodurch das am 10 Mai 1902 zwischen dem Großherzogthum und dem Deutschen Reich geschlossene Abkommen wegen Vertheilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Schaumweinsteuer genehmigt wird.

Nir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 3. Mai 1902, betreffend die Erhebung einer Verbrauchssteuer auf Schaumweine inländischer Produktion, insbesondere des § 2 des Art. 1, wonach die Großh. Regierung ermächtigt ist, mit dem Deutschen Reich ein Abkommen zu treffen wegen Feststellung des Modus, nach welchem der Ertrag dieser Steuer zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Zollvereinsstaaten vertheilt werden soll;

Nach Einsicht des am 10. Mai 1902 zwischen der Großh. Regierung und der Kaiserlich Deutschen Regierung auf Grund der vorbereiteten Bestimmung des Gesetzes vom 3. Mai 1902 geschlossenen Abkommens;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und Unseres General-Directors der Finanzen, und nach Berathung der Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Das am 10. Mai 1902 in Berlin zwischen der Großh. Regierung und der Kaiserlich Deutschen Regierung unterzeichnete Abkommen, wegen Feststellung des Modus für die Vertheil-

velle taxe de consommation à percevoir sur les vins mousseux, est approuvé pour sortir ses effets à partir du 1^{er} juillet prochain.

Art. 2. Le présent arrêté, avec l'arrangement prévisé, sera inséré au *Mémorial*.

Luxembourg, le 22 mai 1902.

Pour le Grand-Duc :
Son Lieutenant-Représentant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Le Directeur général
des finances,
M. MONGENAST.

lung des Ertrages der auf Schaumweine zu erhebenden neuen Verbrauchsabgabe, ist genehmigt und wird am 1. Juli f. in Wirksamkeit treten.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß, nebst dem erwähnten Abkommen, soll in's „Memorial“ eingetragen werden.

Luxemburg, den 22. Mai 1902.

Für den Großherzog :
Dessen Statthalter,
Wilhelm,
Erbgroßherzog.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Der General-Director
der Finanzen,
M. Mongenast.

Die Unterzeichneten, der Großherzoglich Luxemburgische Generaldirector der Finanzen Mongenast und der Direktor im Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs, Wirklicher Geheimer Legationsrat v. Koerner, haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen geschlossen:

Art. 1. — Im Großherzogthum Luxemburg werden am 1. Juli 1902 vorläufige Bestimmungen über die Besteuerung des Schaumweins in Kraft treten, die mit dem im Deutschen Reich an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmen werden. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Juli 1902 an zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg eine Gemeinschaft der Schaumweinsteuer eintreten.

Art. 2. — Für Schaumwein, der ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen ist, wird zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reich völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Die Versendung von Schaumwein aus dem Deutschen Reich in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr. Für den so versandten Schaumwein darf im Versendungsland Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Art. 3. — Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Schaumweinsteuer wird zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Schaumweinsteuer, nach Abzug.

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche für das Großherzogthum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reichs

In die Gemeinschaft fällt auch die im Deutschen Reich und in Luxemburg zu erhebende Nachsteuer.

Art. 4. — Dem Deutschen Reich bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Oesterreich in eine Gemeinschaft der Schaumweinsteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Art. 3, Absatz 1) hinzugerechnet.

Art. 5. — Die Verwaltung und Erhebung der Schaumweinsteuer im Großherzogthum Luxemburg wird den Luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in Bezug auf dieselbe diejenigen Vereinbarungen, welche hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Art. 6. — Das vorstehende Abkommen gilt zunächst bis zum 30. Juni 1903. Werden bis dahin die nach Art. 1 am 1. Juli 1902 in Luxemburg in Geltung tretenden Bestimmungen über die Besteuerung des Schaumweins endgültig durch Gesetz festgestellt, so gilt das Abkommen für die Dauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Theil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. Juli jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Aenderung der im Deutschen Reich oder in Luxemburg bestehenden Schaumweinsteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjähriger Frist erfolgen.

Geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 10. Mai 1902

(L. S.) gez. M o n g e n a t.

(L. S.) gez. v o n K o e r n e r.

Arrêté grand-ducal du 5 juin 1902, portant règlement pour la perception d'un impôt sur les vins mousseux de production indigène.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu la loi du 3 mai 1902, concernant la perception d'une taxe de consommation sur les vins mousseux de production indigène ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des finances et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

I. — Objet de l'impôt.

Art. 1^{er}. Les vins mousseux fabriqués à l'aide

Großh. Beschluß vom 5 Juni 1902, wodurch das Règlement für die Erhebung einer Steuer von dem im Inlande hergestellten Schaumwein bestimmt wird.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 3. Mai 1902, betreffend die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von inländischem Schaumwein ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der Finanzen und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

I. — Gegenstand der Besteuerung.

Art. 1. Schaumwein aus Traubenwein, aus

de vin de raisins, de vin de fruits ou de baies, ainsi que tous les produits mousseux similaires, sont soumis, pour autant qu'ils sont destinés à être consommés dans l'Union douanière, à un impôt de consommation.

Sont considérés comme vins mousseux dans le sens du présent règlement toutes les boissons soumises à l'impôt sur les vins mousseux.

Les vins mousseux au sujet desquels il est établi qu'ils ont été soumis aux droits de douane, restent exempts de l'impôt.

II. — Taux de l'impôt.

Art. 2. L'impôt sur les vins mousseux est fixé :

a) pour les vins mousseux fabriqués à l'aide de vin de fruits sans addition de vin de raisins, à 0,125 fr. (10 Pf.) pour chaque bouteille ;

b) pour les autres vins mousseux et boissons similaires à 0,625 fr. (50 Pf.) pour chaque bouteille.

Pour chaque demi-bouteille et pour chaque bouteille de moindre contenance l'impôt sera de la moitié respectivement du quart de l'impôt grevant la bouteille entière.

Sont considérés comme bouteilles entières tous les récipients d'une contenance de 425 à 850 centimètres cubes ; les récipients d'une contenance de plus de 230 jusqu'à 425 centimètres cubes sont considérés comme demi-bouteilles. Pour les récipients d'une contenance de plus de 850 ou de moins de 120 centimètres cubes il peut être fixé des taux spéciaux d'impôt, en prenant pour base les unités de taxes déterminées à l'alinéa premier.

III. — Acquiescement de l'impôt et délais de paiement.

Art. 3. L'impôt sur les vins mousseux est à acquitter par le fabricant au moyen de l'application d'une marque d'impôt sur les récipients avant la sortie du vin mousseux fini de la fabrique ou avant sa consommation à l'intérieur de celle-ci. Le Gouvernement déterminera la forme, la confection, le débit et le mode d'emploi des marques d'impôt. Il fixera également les conditions de remboursement ou d'échange, sans frais,

Obst- oder Beerenwein (Fruchtwein), sowie alle schaumweinähnlichen Getränke unterliegen, sofern sie zum Verbrauch im Zollverein bestimmt sind, einer Verbrauchsabgabe (Schaumweinsteuer).

Schaumwein im Sinne dieses Reglements sind alle der Schaumweinsteuer unterliegenden Getränke.

Schaumwein, welcher nachweislich der Verzollung unterlegen ist, bleibt von der Abgabe befreit.

II. — Höhe der Steuer.

Art. 2. Die Schaumweinsteuer beträgt :

a) für Schaumwein, der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellt ist, 0,125 Fr. (10 Pf.) für jede Flasche ;

b) für anderen Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, 0,625 Fr. (50 Pf.) für jede Flasche.

Für jede halbe Flasche ist die Hälfte und für jede kleinere Flasche ein Viertel der auf die Flasche entfallenden Steuer zu entrichten.

Als ganze Flaschen werden alle Schaumwein enthaltenden Umschließungen mit Raumgehalt über 425 bis 850 Kubikcentimeter behandelt ; Umschließungen mit Raumgehalt über 230 bis 425 Kubikcentimeter gelten als halbe Flaschen. Für Umschließungen mit Raumgehalt über 850 oder unter 120 Kubikcentimeter können besondere Steuersätze unter Zugrundelegung der Einheitsätze des Absatzes 1 festgesetzt werden.

III. — Entrichtung und Stundung der Steuer.

Art. 3. Die Schaumweinsteuer ist vom Hersteller des Schaumweins mittelst Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung zu entrichten, bevor der fertige Schaumwein aus der Erzeugungsstätte entfernt oder innerhalb derselben getrunken wird. Die näheren Bestimmungen über die Form, die Anfertigung, den Vertrieb und die Art der Verwendung der Steuerzeichen werden durch die Regierung getroffen. Durch dieselbe

des marques d'impôt ayant déjà servi ou non encore utilisées. Les marques d'impôt qui n'ont pas été employées de la manière prescrite sont considérées comme non existantes.

L'application d'une marque d'impôt n'est pas requise, lorsqu'il est déclaré avant la sortie du vin mousseux de l'établissement où il a été fabriqué, que ce vin est destiné à être exporté sous le contrôle gratuit de l'administration.

Il sera accordé, moyennant caution, des termes de crédit de neuf mois au moins pour le paiement de l'impôt. Des termes de crédit de trois mois peuvent être accordés sans caution.

Art. 4. Il est réservé au Gouvernement d'accorder, sur le vin mousseux indigène exporté à l'étranger, une bonification proportionnée aux droits de douane acquittés sur le vin brut étranger qui a servi à la fabrication de ce vin mousseux.

IV. — Bonification de l'impôt pour les échantillons etc.

Art. 5. Une bonification d'impôt est due au fabricant sur tout vin mousseux ayant acquitté l'impôt, qui a été délivré à titre d'échantillon, ou a été refusé comme impropre par le destinataire. Cette bonification est accordée annuellement en une somme forfaitaire égale aux cinq centièmes du montant des droits représentés par les marques d'impôt utilisées dans la fabrique.

V. — Prescription de l'impôt.

Art. 6. Les réclamations ayant pour objet le paiement ainsi que le remboursement de l'impôt sur les vins mousseux se prescrivent par deux ans à partir du jour de l'échéance et respectivement du jour du paiement. Le droit de réclamer le paiement de droits fraudés se prescrit par trois ans.

VI. — Contrôle des fabriques de vins mousseux.

A. Déclaration des fabriques.

Art. 7. Quiconque se propose de fabriquer

werden ebenfalls die Voraussetzungen festgestellt, unter welchen für verwendete Steuerzeichen ein unentgeltlicher Ersatz und für noch nicht verwendete Steuerzeichen ein unentgeltlicher Umtausch oder eine Rückzahlung gewährt werden darf. Steuerzeichen, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht vorhanden angesehen.

Die Anbringung eines Steuerzeichens ist nicht erforderlich, wenn der Schaumwein vor der Entnahme aus der Erzeugungsstätte zur Ausfuhr unter amtlicher kostenfreier Kontrolle angemeldet wird.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Schaumweinsteuer für eine Frist von wenigstens neun Monaten zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden.

Art. 4. Die Regierung kann darüber Bestimmung treffen, daß auf in das Ausland geführten inländischen Schaumwein eine entsprechende Vergütung gewährt wird für verauslagten Zoll auf zur Herstellung dieses Schaumweins verwendeten ausländischen Rohwein.

IV. — Vergütung der Steuer für Proben u. f. w.

Art. 5: Für versteuerten Schaumwein, der als Probe abgegeben, oder der dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt wird, erhält der Hersteller eine Vergütung der Steuer. Dieselbe wird jährlich in einer Pauschsumme von fünf Hundertstel des Steuerwertes der in der Fabrik verwendeten Schaumweinsteuerzeichen gewährt.

V. — Verjährung der Steuer.

Art. 6. Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Schaumweinsteuer verjähren in zwei Jahren von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Steuerentrichtung. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verjährt in drei Jahren.

VI. — Kontrolle der Schaumweinfabriken.

A. Anmeldung der Fabriken.

Art. 7. Wer Schaumwein herstellen will, hat

du vin mousseux doit, avant l'ouverture de l'exploitation, soumettre à l'administration de la douane un plan ainsi qu'un état descriptif des locaux d'exploitation et des entrepôts, de même que des locaux communicant avec les premiers ou y attenants immédiatement.

L'établissement des locaux destinés à l'emmagasinage de vins mousseux finis n'ayant pas encore acquitté l'impôt, est soumis à l'autorisation de l'administration de la douane.

Les locaux servant au débit ou à la vente de vins mousseux en bouteilles doivent, à la demande de l'administration de la douane, être séparés des magasins contenant les vins mousseux finis qui n'ont pas encore acquitté l'impôt, de telle façon que l'introduction dans ces locaux de vins mousseux ne pourra se faire que par la voie publique.

B. Désignation du propriétaire et du gerant

Art. 8. Lorsqu'une fabrique de vins mousseux passe en d'autres mains, le nouveau détenteur doit en faire la déclaration à l'administration de la douane dans le délai d'une semaine.

Les sociétés qui fabriquent des vins mousseux, et les propriétaires de fabriques de vins mousseux qui ne dirigent pas eux-mêmes l'exploitation de leur usine, doivent désigner à l'administration de la douane la personne agissant comme gérant en leur nom et d'après leurs ordres.

C. Emmagasinage des vins mousseux n'ayant pas acquitté l'impôt. — Comptabilité.

Art. 9. Le vin mousseux fini dont l'impôt n'a pas encore été acquitté, ne peut être emmagasiné, manipulé et emballé que dans les locaux autorisés par l'administration.

Les entrées et les sorties de vin doivent faire l'objet d'inscriptions dans des livres à déterminer par le Gouvernement. Ces livres seront conservés suivant les prescriptions de l'administration de la douane et tenus à la disposition des employés.

vor der Eröffnung des Betriebes der Zollbehörde einen Grundriß und eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räume vorzulegen.

Diejenigen Räume, welche zur Lagerung von fertigem unversteuerten Schaumwein dienen sollen, bedürfen der Genehmigung der Zollbehörde.

Räume, in denen der Ausschank oder der Verkauf von Schaumwein in einzelnen Flaschen betrieben wird, müssen auf Verlangen der Zollbehörde von den Lagerräumen für fertigen unversteuerten Schaumwein derartig getrennt sein, daß Schaumwein nicht anders, als auf offener Straße in sie übergeführt werden kann.

B. Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.

Art. 8. Jeder Wechsel im Besitz einer Schaumweinfabrik ist der Zollbehörde binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

Gesellschaften, welche Schaumwein herstellen, und Inhaber von Schaumweinfabriken, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Zollbehörde diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

C. Lagerung des fertigen unversteuerten Schaumweins. — Buchführung

Art. 9. Fertiger unversteuerter Schaumwein darf nur in den dazu von der Zollbehörde genehmigten Lagerräumen gelagert, behandelt und verpackt werden.

Ueber Zu- und Abgang desselben sind nach näherer Anordnung der Regierung Aufzeichnungen zu führen, welche der Bestimmung der Zollbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

Il sera de temps à autre procédé officiellement au récolement des provisions emmagasinées pour être comparées avec les écritures des livres.

L'impôt ne sera pas perçu sur les quantités manquantes, s'il est établi qu'il n'y a pas eu de soustraction d'impôt, mais que le manque est dû à d'autres circonstances ne motivant pas la perception de l'impôt.

D. Droit de contrôle des agents de la douane.

Art. 10. Les fabriques de vins mousseux sont soumises au contrôle fiscal.

Les agents de la douane ont le droit de visiter en tout temps les locaux servant à l'exploitation ou à l'emmagasinage aussi longtemps qu'ils sont ouverts ou qu'on y travaille, sinon de six heures du matin à neuf heures du soir ; s'ils trouvent la fabrique fermée, ils ont le droit d'exiger qu'on leur ouvre immédiatement. Le droit de contrôle s'étend sur tous les locaux de la fabrique ainsi que sur les locaux communiquant avec celle-ci ou y attenant immédiatement.

Il est fait abstraction de la limitation des heures de contrôle, lorsqu'il y a péril en la demeure.

E. Assistance à prêter à l'occasion de l'exercice du contrôle.

Art. 11. Les détenteurs des fabriques sont tenus de fournir aux employés de la douane, au sujet de l'exploitation de leur fabrique, tous les renseignements exigés tant dans l'intérêt de la perception de l'impôt que dans un but de statistique, et de leur prêter ou de leur faire prêter, à l'occasion de toutes les opérations concernant le contrôle ou l'expédition, toute l'assistance dont ces employés auraient besoin pour remplir leur mission dans les limites prescrites. Ils auront notamment à pourvoir à l'éclairage.

Les registres et écritures se rapportant à la fabrication et à la vente de vin mousseux devront en tout temps être soumis à l'inspection des employés supérieurs de l'administration de la douane, dès qu'ils en feront la demande.

Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Anichreibungen zu vergleichen.

Von der Erhebung der Steuer für Fehlmenaen ist abzusehen, wenn und soweit dargethan wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht stattgefunden hat, sondern daß die Fehlmengen auf andere, eine Steuerschuld nicht begründende Umstände zurückzuführen sind.

D. Revisionsbefugnis der Zollbeamten.

Art. 10. Die Schaumweinfabriken unterliegen der steuerlichen Revision.

Die Zollbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lageräume, so lange sie geöffnet sind, oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls von Morgens sechs Uhr bis Abends neun Uhr zu besuchen und, falls die Fabrik verschlossen sein sollte, sofortigen Einlaß zu verlangen. Die Revisionsbefugnis erstreckt sich auf alle Räume der Fabrik sowie auf die mit derselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räume.

Die Zeitbeschränkung fällt fort, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

E. Hilfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrolle.

Art. 11. Der Fabrikhaber hat den Zollbeamten jede im Steuerinteresse oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Fabrikbetrieb zu erteilen und bei allen zum Zwecke der Kontrolle oder Abfertigung statifindenden Amtshandlungen die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nothwendig sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für Beleuchtung zu sorgen.

Den Oberbeamten der Zollverwaltung sind die auf die Herstellung und Veräußerung von Schaumwein sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zu jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

F. Produits non finis.

Art. 12. Le Gouvernement peut ordonner des mesures de contrôle pour l'expédition des produits qui ne sont pas encore à considérer comme vin mousseux fini soumis comme tel à l'impôt.

VII. — Conservation des marques d'impôt.

Art. 13. Les marques d'impôt sur le vin mousseux doivent être maintenues sur les récipients jusqu'à ce qu'ils soient débouchés.

Celui qui reçoit du vin mousseux qui, contrairement aux prescriptions du présent règlement, n'est pas revêtu de la marque d'impôt exigée, doit, dans les trois jours, en faire la déclaration à l'administration de la douane.

Les marchands et les débiteurs de vins mousseux sont tenus de représenter aux fonctionnaires supérieurs de l'administration de la douane, sur leur demande, leurs provisions en vins mousseux à l'effet de faire constater qu'elles sont revêtues de la marque d'impôt prescrite.

VIII. — Renforcement du contrôle.

Art. 14. Les fabricants de vin mousseux, de même que les commerçants et les cabaretiers qui personnellement ou dont les gérants ont été punis du chef de fraude en matière d'impôt sur les vins mousseux, pourront être soumis à leurs frais à des mesures spéciales de contrôle.

IX. — Pénalités.

Aux termes de l'art. 1^{er} de la loi du 3 mai 1902, concernant la perception d'une taxe de consommation sur les vins mousseux de production indigène (Mémorial de 1902, N° 29), les infractions au présent règlement seront punies des peines comminées par la loi allemande.

Les dispositions pénales sont en conséquence les suivantes :

A. Confiscation.

Art. 15. Le vin mousseux qui, contrairement aux prescriptions du présent règlement, n'aura pas été revêtu des marques d'impôt (art. 3.) ou de douane (art. 29), sera confisqué, quel qu'en soit le propriétaire et nonobstant les poursuites intentées à une personne déterminée.

F. Halbfertige Erzeugnisse.

Art. 12. Die Regierung kann anordnen, daß die Versendung solcher Erzeugnisse, die als fertiger, der Steuer zu unterwerfender Schaumwein noch nicht anzusehen sind, unter Kontrolle gestellt wird.

VII. — Erhaltung der Steuerzeichen.

Art. 13. Die Schaumweinsteuerzeichen sind an den Umschließungen so lange zu erhalten, bis diese geöffnet werden.

Wer Schaumwein empfängt, welcher der Vorschrift dieses Reglements zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen ist, hat hiervon binnen drei Tagen der Zollbehörde Anzeige zu machen.

Händler mit Schaumwein und Wirthe sind verbunden, den Oberbeamten der Zollverwaltung ihre Vorräthe an Schaumwein zum Nachweise, daß solche mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

VIII. — Verschärfung der Kontrolle.

Art. 14. Hersteller von Schaumwein, sowie Händler und Wirthe, welche selbst oder deren Betriebsleiter wegen Defraudation der Schaumweinsteuer bestraft sind, können auf ihre Kosten besonderen Kontrollen unterworfen werden.

IX. — Strafbestimmungen.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1902, betreffend die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von inländischem Schaumwein (Memorial pr. 1902 Nr. 29) sollen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement mit den durch das deutsche Gesetz vorgesehenen Strafen belegt werden.

Die Strafbestimmungen sind hiernach folgende:

A. Einziehung.

Art. 15. Schaumwein, welcher der Vorschrift dieses Reglements zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen (Art. 3) oder Zollzeichen (Art. 29) nicht versehen ist, unterliegt der Einziehung, gleichviel wem er gehört und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Lorsque la fabrication du vin mousseux aura commencé avant la remise de la déclaration relative aux locaux d'exploitation et de l'emmagasinage, la confiscation atteindra également, outre des vins mousseux fabriqués, ceux en voie de fabrication, ainsi que les ustensiles et matériaux servant à la fabrication, à l'emmagasinage et à la toilette du vin mousseux.

B. Fraude en matière d'impôt sur les vins mousseux.

Art. 16. Est réputée fraude toute entreprise tendant à soustraire le vin mousseux à l'impôt.

L'infraction est notamment réputée consommée :

- a) lorsque la fabrication du vin mousseux a commencé avant la remise préalable de la déclaration relative aux locaux servant à l'exploitation et au magasinage (art. 7) ;
- b) lorsque le vin mousseux fini et n'ayant pas encore acquitté l'impôt est emmagasiné par le fabricant dans des locaux autres que ceux autorisés à cet effet (art. 9) ;
- c) lorsque les fabricants, commerçants ou cabaretiers ont en dépôt du vin mousseux qui, contrairement aux prescriptions du présent règlement, n'est pas revêtu des marques d'impôt (art. 3) ou de douane (art. 29).

La fraude est établie dans les cas de l'alinéa 2 par la preuve des faits spécifiés dans cette même disposition. S'il est prouvé qu'aucune fraude n'a été commise, ou si l'intention de frauder n'est pas établie, il n'y a lieu qu'à application d'une amende d'ordre, conformément à l'art. 19.

C. Pénalités relatives à la fraude.

Art. 17. Toute fraude sera punie d'une amende égale au quadruple du droit fraudé, sans que cette amende puisse être inférieure à 37,50 fr. pour chaque cas particulier. Indépendamment de l'amende, le contrevenant aura à payer le droit dû.

S'il est impossible de déterminer le montant du droit fraudé, l'amende sera de 37,50 fr. au moins et de 12,500 fr. au plus.

Wird mit der Herstellung von Schaumwein begonnen, bevor die Betriebs- und Lagerräume angemeldet sind, so unterliegen außer dem hergestellten Schaumwein auch der in der Herstellung begriffene Schaumwein und die zur Herstellung, Lagerung und Aufmachung von Schaumwein geeigneten Geräte und Materialien in gleicher Weise der Einziehung.

B. Defraudation der Schaumweinsteuer.

Art. 16. Wer es unternimmt, die Schaumweinsteuer zu hinterziehen, macht sich der Defraudation schuldig.

Die Defraudation wird insbesondere als vollbracht angenommen :

- a) wenn mit der Herstellung von Schaumwein begonnen wird, bevor die Betriebs- und Lagerräume in der vorgeschriebenen Weise angemeldet sind (Art. 7) ;
- b) wenn fertiger unsteuerter Schaumwein vom Hersteller in anderen als den dazu geeigneten Lagerräumen aufbewahrt wird (Art. 9) ;
- c) wenn Hersteller, Händler oder Wirthe Schaumwein in Gewahrsam haben, welcher der Vorschrift dieses Reglements zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen (Art. 3) oder Zollzeichen (Art. 29) nicht versehen ist.

Das Dasein der Defraudation wird in den Fällen des Absatzes 2 durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet. Wird festgestellt, daß eine Hinterziehung nicht verübt oder nicht beabsichtigt ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Art. 19 statt.

C. Strafe der Defraudation.

Art. 17. Wer eine Defraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, mindestens aber 37,50 Fr. für jeden einzelnen Fall beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Kann ein vorenthaltenen Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 37,50 Fr. bis zu 12,500 Fr. ein.

Les co-auteurs et complices sont passibles d'une amende jusqu'à concurrence de fr. 187,50.

D. Pénalités relatives à la fraude en cas de récidive.

Art. 18. Quiconque ayant été condamné du chef de fraude en aura commis une seconde, sera condamné à une amende double de celle prévue à l'art. 17.

Toute récidive ultérieure sera punie d'une peine d'emprisonnement ne dépassant pas trois ans ; toutefois le juge pourra, eu égard aux circonstances et aux infractions précédentes, se borner à prononcer l'amende qui cependant ne sera pas inférieure au double de celle prévue pour la première récidive.

La peine en cas de récidive sera appliquée alors même que le prévenu n'aurait exécuté la peine antérieure qu'en partie ou qu'il y aurait eu remise totale ou partielle de cette peine ; par contre, elle ne sera pas appliquée, lorsqu'il s'est écoulé trois ans depuis le jour où la peine antérieure a été exécutée ou remise jusqu'à la constatation de la nouvelle infraction.

E. Amendes d'ordre.

Art. 19. Les infractions aux prescriptions du présent règlement ainsi qu'aux mesures administratives prises pour son exécution, ayant fait l'objet d'une communication publique ou particulière aux intéressés, seront punies d'une amende d'ordre de 1,25 fr. à 375 fr. pour autant que ces infractions n'entraînent pas une peine plus grave.

Sera pareillement puni de l'amende d'ordre prévue à l'alinéa premier :

a) quiconque aura offert, promis ou accordé à un employé chargé de veiller aux intérêts de l'administration, ou à un membre de sa famille, des dons ou autres avantages pour lui faire accomplir ou omettre un acte relatif à la perception ou à la surveillance de l'impôt sur les vins mousseux, le tout sans préjudice à l'application de l'art. 252 du Code pénal ;

Siegt eine Uebertretung vor, so sind die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu Fr. 187,50 zu bestrafen.

D. Defraudation im Rückfalle.

Art. 18. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorausgegangener Bestrafung wird die in Art. 17 angedrohte Strafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu drei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Strafe erkannt werden.

Die Rückfallstrafe ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen That drei Jahre verflossen sind.

E. Ordnungsstrafen.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von 1,25 Fr. bis zu 375 Fr. geahndet.

Mit Ordnungsstrafe nach Maßgabe des Absatzes 1 wird ferner belegt :

a) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Ueberwachung der Schaumweinsteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des Art. 252 des Strafgesetzbuches vorliegt ;

b) quiconque se sera rendu coupable d'actions ou d'omissions qui sont de nature à empêcher un agent de l'administration d'exercer légalement les fonctions qui lui incombent relativement à l'impôt sur les vins mousseux, le tout sans préjudice à l'application de l'art. 269 du Code pénal.

F. Responsabilités de tierces personnes

Art. 20. En cas d'insolvabilité des contrevenants les fabricants de vins mousseux, les commerçants et les cabaretiers sont responsables du paiement des amendes encourues, des frais de procès ainsi que de l'impôt dûs par leurs administrateurs, gérants, aides, domestiques et toutes autres personnes salariées par eux, ainsi que par les personnes faisant partie de leur famille ou de leur ménage. S'il est établi que la contravention a été commise à leur insu, ils ne répondent que du paiement de l'impôt. La responsabilité pour le paiement des amendes ne peut être prononcée que par le juge.

Lorsqu'il y a impossibilité de recouvrer l'amende sur le contrevenant, il est loisible à l'administration de la douane de renoncer à son recours contre la personne responsable du paiement de l'amende et de faire exécuter contre le contrevenant la peine d'emprisonnement subsidiaire.

G. Mesures de contrainte.

Art. 21. Sans préjudice des amendes d'ordre encourues, l'administration douanière peut assurer l'observation des dispositions prises en exécution du présent règlement en comminant et en recouvrant des amendes jusqu'à concurrence de 625 fr.

Art. 22. Sera puni d'une peine d'emprisonnement de trois mois à cinq ans quiconque fabriquera de fausses marques d'impôt (art. 3) ou de douane (art. 29) dans le but de les employer comme des marques authentiques, ou qui falsifiera des marques authentiques dans le but de les utiliser pour une valeur supérieure,

b) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Schaumweinsteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand des Art. 269 des Strafgesetzbuches vorliegt.

F. Haftung für andere Personen.

Art 20. Hersteller von Schaumwein, sowie Händler und Wirthe haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehülfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen, sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verurtheilten Geldstrafen und Proceßkosten und für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen. Wird nachgewiesen, daß die Zutvorderhandlung ohne ihr Wissen verurtheilt ist, so haften sie nur für die Steuer. Die Haftung für Geldstrafen kann nur durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden.

Ist die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht bezutreiben, so kann die Zollbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

G. Zwangsmaßnahmen.

Art. 21. Unbeschadet der verurtheilten Ordnungsstrafen kann die Zollbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Reglements getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu 625 Fr. erzwingen.

Art. 22. Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer unechte Schaumweinsteuerzeichen (Art. 3) oder unechte Zollzeichen (Art. 29) in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Schaumweinsteuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder

ou qui sciemment fera emploi de marques d'impôt ou de douane fausses ou falsifiées. Indépendamment de la peine, l'interdiction de l'exercice des droits énumérés en l'art. 34 du Code pénal pourra être prononcée, en tout ou en partie, pour un terme de cinq à dix ans.

Art. 23. Quiconque aura sciemment fait usage de marques d'impôt ou de douane ayant déjà servi, est passible d'une amende jusqu'à concurrence de 750 fr.

Art. 24. Indépendamment de la peine comminée par les art. 22 et 23, il sera fait application de la peine relative à la fraude en matière d'impôt sur les vins mousseux.

Art. 25. Sera puni d'une amende jusqu'à concurrence de 187,50 fr. ou d'une peine d'emprisonnement jusqu'à trois mois, quiconque, sans un ordre écrit de l'autorité :

1° fabriquera ou délivrera à d'autres qu'aux agents de l'administration des poinçons, cachets, gravures, planches ou moules quelconques pouvant servir à la confection de marques d'impôts ou de douane ;

2° fabriquera des empreintes des poinçons, gravures, planches ou moules désignés au n° 1 ou délivrera de ces empreintes à d'autres qu'aux agents de l'administration.

Indépendamment de l'amende les tribunaux pourront prononcer la confiscation des poinçons, gravures, planches ou moules ainsi que des empreintes, qu'ils appartiennent ou non au condamné.

Art. 26. Sera puni d'une amende jusqu'à concurrence de 187,50 fr. quiconque, sciemment, vendra ou offrira en vente des marques d'impôt ou de douane ayant déjà servi.

H. Procédure pénale et prescription des poursuites.

Art. 27. Dans les cas prévus aux art. 15 à 21 il sera fait application, quant à la procédure pénale et quant à la modération et à la remise de la peine par voie de grâce, des dispositions qui

verfälschten Schaumweinsteuer- oder Zollzeichen Gebrauch macht. Neben der Strafe kann die gänzliche oder theilweise Aberkennung der im Art. 31 des Strafgesetzbuches aufgezählten Rechte auf die Dauer von fünf bis zehn Jahren ausgesprochen werden.

Art. 23. Wer wissentlich schon einmal verwendete Schaumweinsteuer- oder Zollzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu 750 Fr. bestraft.

Art. 24. Neben der in den Art. 22 und 23 angedrohten Strafe kommt die durch die Hinterziehung der Schaumweinsteuer begründete Strafe zur Anwendung.

Art. 25. Mit Geldstrafe bis zu 187,50 Fr. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde :

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Schaumweinsteuer- oder Zollzeichen dienen könnten, angefertigt, oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt ;

2. den Abdruck der in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen sowie der Abdrücke erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Art. 26. Mit Geldstrafe bis zu 187,50 Fr. wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Schaumweinsteuer- oder Zollzeichen veräußert oder feilhält.

H. Strafverfahren und Verjährung der Strafverfolgung.

Art. 27. In den Fällen der Art. 15 bis 21 kommen, hinsichtlich des Strafverfahrens sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, die Vorschriften zur

règlent la procédure relative aux infractions aux lois douanières.

L'action judiciaire du chef du délit de fraude se prescrit par trois ans, celle du chef d'autres infractions par un an.

I. Régie de l'impôt sur les vins mousseux.

Art. 28. L'administration de la douane est chargée de la perception et de la régie de l'impôt sur les vins mousseux.

X. — Vins mousseux ayant acquitté les droits de douane.

Art. 29. L'administration se réserve le droit d'ordonner que les récipients contenant des vins mousseux ayant acquitté les droits de douane soient revêtus d'une marque officielle constatant la perception des droits. Relativement à cette marque il sera fait application de l'art. 13.

XI. — Dispositions finales ; droits complémentaires.

Art. 30. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} juillet 1902 ; toutefois, en ce qui concerne les fabriques existantes, les déclarations exigées par l'art. 7 et l'art. 8 al. 2 devront être faites avant le 15 juin 1902, sous peine des amendes d'ordre prévues à l'art. 19.

Le vin mousseux qui, à la date du 1^{er} juillet 1902, se trouvera en dehors d'une fabrique de vins mousseux ou d'un entrepôt de douane, sera passible, à titre de taxe complémentaire, de l'impôt sur les vins mousseux suivant disposition spéciale du Gouvernement.

Le vin mousseux détenu par des chefs de ménage n'exerçant ni débit ni commerce de boissons, restera exempt de la taxe complémentaire, pour autant que la quantité totale ne dépasse pas trente bouteilles.

Art. 31. Notre Directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au *Mémorial*.

Il est autorisé à prendre, au besoin, toutes les mesures complémentaires nécessaires pour

Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verursacht in drei Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

I. Verwaltung der Schaumweinsteuer.

Art. 28. Die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer erfolgt durch die Zollbehörde.

X. — Verzollter Schaumwein.

Art. 29. Es wird vorbehalten, anzuordnen, daß die Umschließungen des verzollten Schaumweins mit einer amtlichen Bezeichnung zu versehen sind, welche erkennen läßt, daß der Zoll erhoben ist. In Bezug auf diese Bezeichnung findet der Art. 13 Anwendung.

XI. — Schlußbestimmungen ; Nachsteuer.

Art. 30. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1902 mit der Maßgabe in Kraft, daß für bestehende Fabriken die nach Art. 7 und 8, Absatz 2 erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im Art. 19 vorgesehenen Ordnungsstrafen bis zum 15. Juni 1902 zu erstatten sind.

Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt nach näherer Bestimmung der Regierung der Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit Getränken betreiben, bleibt, sofern die Gesamtmenge nicht mehr als dreißig Flaschen beträgt, von der Nachsteuer befreit.

Art. 31. Unser General-Director der Finanzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher ins „Memorial“ eingetragen werden soll.

Er ist ermächtigt, nöthigenfalls alle erforderlichen Ergänzungsmaßregeln zu treffen, um die

assurer l'exécution de la loi du 3 mai 1902, ainsi qu' du présent règlement.

Château de Berg, le 5 juin 1902.

Pour le Grand-Duc :
Son Lieutenant-Représentant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Directeur général
des finances,
M. MONGENAST.

Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 1902 sowie des gegenwärtigen Reglements zu sichern.

Schloß Berg, den 5. Juni 1902.

Für den Großherzog:
Deffen Statthalter,
Wilhelm,
Erbgroßherzog.

Der General-Director
der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Instruction ministérielle du 5 juin 1902, concernant l'exécution de la loi et du règlement relatifs à l'impôt sur les vins mousseux.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES FINANCES ;

Vu la loi du 3 mai dernier, concernant la perception d'une taxe de consommation sur les vins mousseux de production indigène ;

Vu l'arrêté grand-ducal en date de ce jour, portant règlement pour l'exécution de la loi dont s'agit, notamment l'art. 31 du dit arrêté ;

Arrête :

Les dispositions ci-après seront observées pour l'exécution de la loi et de l'arrêté grand-ducal précités :

Ministerial-Instruktion vom 5. Juni 1902, betreffend die Ausführung des Gesetzes und des Reglements über die Schaumweinsteuer.

Der General-Director der Finanzen ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 3. Mai 1902, betreffend die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von inländischem Schaumwein ;

Nach Einsicht des Großherz. Beschlusses vom heutigen Tage, wodurch das Reglement zu besagtem Gesetz bestimmt wird, zunächst des Art. 31. des erwähnten Beschlusses ;

Beschließt :

Die nachstehenden Bestimmungen sollen bei der Ausführung des vorerwähnten Gesetzes und des vorerwähnten Großherzoglichen Beschlusses befolgt werden :

***) Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.**

Zu Art. 1 des Reglements.

§ 1. Gegenstand der Besteuerung. — Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, soweit sie nicht nachweislich der Verzollung unterlegen haben.

Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine, weinhaltigen und fruchtwieinhaltigen Getränke, deren Kohlensäure beim Öffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht.

Als fertig ist der nach dem Flaschengährungsverfahren hergestellte Schaumwein anzusehen, sobald die enthefte (degorgirte) Flasche verforrt worden ist. Der nach dem Imprägnierungsverfahren hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald die mit Kohlensäure imprägnirte Flüssigkeit auf die Flasche abgefüllt und letztere verforrt ist.

*) Sämmtliche Formulare zu den Ausführungsbestimmungen sind bei den Hebestellen einzusehen, bezw. zu erhalten.

Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlensäure im Wege der anerkannten Kellereibehandlung (Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1902 betreffend das Regim der Weine und weinähnlicher Getränke, Memorial Seite 145) durch Gährung im offenen Gefäß entstanden ist und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gährung auf Flaschen gefüllt und nicht enihést sind

Als schaumweinähnlich kommen in Betracht schäumende alkoholhaltige Getränke, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können. Ob solche Getränke als schaumweinähnlich der neuen Steuer zu unterwerfen sind, entscheidet in jedem Einzelfalle die Regierung

Zu Art 2 des Réglements

§ 2 1 Steuerfuge. — Die Schaumweinsteuer wird nach dem Raumgehalte der Umschließung berechnet, an welcher das Steuerzeichen angebracht wird.

Sie beträgt für jede Umschließung

a) bei Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein:

1 in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm. ($\frac{1}{4}$ Flaschen) 2,50 St. (2 Pfg.);

2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, jedoch nicht über 425 ccm. ($\frac{1}{2}$ Flaschen) 6,25 St. (5 Pfg.);

3 in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, jedoch nicht über 850 ccm. ($\frac{1}{4}$ Flaschen) 12,50 St. (10 Pfg.);

4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 850, jedoch nicht über 1700 ccm. ($\frac{1}{2}$ Flaschen oder Doppelflaschen) 25 St. (20 Pfg.).

b) bei anderem Schaumwein und bei schaumweinähnlichen Getränken:

1. in Umschließungen mit Raumgehalt nicht über 120 ccm. ($\frac{1}{4}$ Flaschen) 7,50 St. (6 Pfg.);

2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm. ($\frac{1}{4}$ Flaschen) 15 St. (12 Pfg.);

3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, jedoch nicht über 425 ccm. ($\frac{1}{2}$ Flaschen) 31,25 St. (25 Pfg.);

4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, jedoch nicht über 850 ccm. ($\frac{1}{4}$ Flaschen) 62,50 St. (50 Pfg.);

5. in Umschließungen mit Raumgehalt über 850 ccm., jedoch nicht über 1700 ccm. ($\frac{1}{2}$ Flaschen oder Doppelflaschen) 1,25 Fr. (1 Mrt.).

Bei Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 ccm. ist für je 800 ccm. des über 1700 ccm. hinausgehenden Raumgehalts eine ganze Flasche anzusetzen; ein etwa überschüssender Raumgehalt bis zu 800 ccm. ist als volle 800 ccm. anzunehmen

§ 3. 2. Umschließungen a) Anmeldung. — Die Inhaber der am 1. Juli 1902 vorhandenen Schaumweinfabriken haben vor der ersten Entnahme von Schaumwein aus der Erzeugungsstätte, die Inhaber später entstehender Fabriken vierzehn Tage vor der erstmaligen Fertigstellung von Schaumwein der Hebestelle schriftlich anzumelden, in welchen Umschließungen (bezeichnet nach achteil, viertel, halben, ganzen und Doppelflaschen oder als größere Gefäße) in ihrer Fabrik Schaumwein hergestellt werden soll. Gleichzeitig haben sie von jeder Art der zur Verwendung kommenden Umschließungen mit Raumgehalt bis zu 1700 Kubikcentimeter ein

leeres Stück unter Angabe des bei den einzelnen Arten vorkommenden Mindest- und Höchst-Raumgehalte zu übergeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn später Umschließungen von noch nicht angemeldeter Form oder Größe verwendet werden sollen.

§ 4. b) *Ermittlung des Raumgehalts.* — Der Raumgehalt der übergebenen Umschließungen ist amtlich zu ermitteln. Die Ermittlung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Umschließung entweder mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllt oder zunächst bis zum Ueberlaufen gefüllt und das eingefüllte Wasser gemessen wird. Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Der Raumgehalt kann auch aus dem Unterschiede zwischen dem Gewicht der leeren und dem Gewichte der mit Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllten Umschließungen berechnet werden, wobei für jedes Gramm des Unterschieds 1 Kubikcentimeter anzunehmen ist.

Die Umschließungen sind mit einer Angabe über den ermittelten Raumgehalt sowie über den vom Fabrikhaber für diese Art der Umschließungen mitgetheilten Mindest- und Höchst-Raumgehalt zu versehen und in der Schaumweinfabrik, gegen Vertauschung gesichert, in einem Behälter aufzubewahren, daß der Fabrikhaber nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs zur Verfügung zu stellen hat.

§ 5 c) *Besondere Fälle.* — Wird in einer Fabrik Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 Kubikcentimeter fertiggestellt, so trifft die Directivbehörde die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise der Raumgehalt zu ermitteln ist.

Zu Art. 3 des Reglements.

§ 6. 1. *Schaumweinsteuerzeichen.* a) *Beschaffenheit.* — Als Steuerzeichen dienen gummirte, in verschiedenen Farben ausgeführte Papierstreifen. Diese tragen auf gewäfertem Grunde eine umrandete Verzierung (Nebenblätter u. s. w.) in einem dunkleren Tone der Grundfarbe. In der Mitte der Streifen befindet sich der Vordruck zur Eintragung des Entwerthungsvermerks, daneben auf beiden Seiten die Angabe des Steuerbetrages und die Bezeichnung „Schaumweinsteuer“. Die Steuerzeichen sind zwei Centimeter breit, die Länge beträgt:

- bei den Steuerzeichen zu 2,5 Cts., 7,5 Cts. und 15 Cts. 26 Centimeter;
- bei den Steuerzeichen zu 6,25 Cts. und 31,25 Cts. 30 Centimeter;
- bei den Steuerzeichen zu 12,50 Cts., 25 Cts., 62,50 Cts. und 1,25 Fr. 36 Centimeter.

§ 7. b) *Vertrieb und Buchführung.* — Die Steuerzeichen werden von der Hebestelle gegen Erlegung des Steuerbetrages verabfolgt. Die Hebestelle darf Steuerzeichen nur an die zu ihrem Bezirke gehörigen Schaumweinfabrikanten abgeben. Der Schaumweinfabrikant darf Steuerzeichen nur von der Hebestelle beziehen und sie weder entgeltlich noch unentgeltlich an andere weitergeben.

Ueber die Einnahme und Ausgabe an Schaumweinsteuerzeichen ist bei der Hebestelle ein Steuerzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der Regierung bestimmt wird. Das Buch ist am Schlusse des Rechnungsjahres abzuschließen und verbleibt bei der Hebestelle.

§ 8. c) *Entwerthung.* — Die Steuerzeichen sind vor ihrer Anbringung zu entwerthen. Der Steuerbetrag muß nach der Entwerthung auf dem Steuerzeichen erkennbar bleiben.

§ 9. d) *Anbringung.* — Das Steuerzeichen ist bei Flaschen am Halse, unterhalb der nach

Art. 6 des Gesetzes betreffend das Regim der Weine und weinähnlicher Getränke vom 6. März 1902 geforderten Angaben sorgfältig anzuflehen. Dabei muß mindestens die halbe Streifenlänge unmittelbar auf dem Glase aufliegen und die Enden müssen auf eine der Streifenbreite mindestens gleichkommende Strecke einander decken.

§ 10. e) Bei größeren Gefäßen. — Zur Entrichtung der Steuer für Schaumwein in Umschließungen mit Rauminhalt über 1700 Cubiccentimeter können mehrere Steuerzeichen verwendet werden. Im Bedürfnisfalle werden Steuerzeichen ohne Aufdruck eines Steuerbetrages geliefert. Die nähere Bestimmung über die amtliche Behandlung und die Anbringung solcher Steuerzeichen trifft die Directivbehörde.

§ 11. II. Stundung der Schaumweinsteuer. a) Allgemeine Vorschrift. — Die Schaumweinsteuer ist auf Antrag vom Hauptamte gegen Bestellung voller Sicherheit auf neun Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate verlangt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die Regierung bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 12. b) Stundungsanerkennniß, Stundungsbetrag. — Derjenige, welchem Schaumweinsteuer gestundet wird, hat bei jeder Verabfolgung von Steuerzeichen der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß über den Steuerbetrag der verabfolgten Zeichen zu übergeben.

Der Betrag jedes Anerkennnisses muß 62,50 Fr. erreichen. Für Fabriken, welche nur Schaumwein aus Fruchtwein erzeugen, kann die Regierung Ausnahmen zulassen.

§ 13. c) Stundungsfrist. — Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Verabfolgung der Steuerzeichen. Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§ 14. III. Umtausch und Ersatz der Schaumweinsteuerzeichen. a) Noch nicht entwerthete Steuerzeichen. — Noch nicht entwerthete Steuerzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Hebestelle gegen solche mit anderen Werthbeträgen unentgeltlich umgetauscht werden.

Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Directivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrages erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung von Schaumwein aufgibt oder in einen anderen Hebebezirk verlegt.

§ 15. b) Verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen. — Für verdorbene noch nicht angebrachte Steuerzeichen kann auf Anweisung der Directivbehörde unentgeltlich Ersatz geleistet werden, wenn der Schaden mindestens 3,75 Fr. beträgt.

Der Anspruch ist bei der Hebestelle (unter Vorlegung der verdorbenen Steuerzeichen schriftlich) anzumelden. Der Ersatz darf nur durch Verabfolgung anderer Steuerzeichen erfolgen. Die verdorbenen Steuerzeichen sind bei der Directivbehörde in Gegenwart zweier Beamten zu vernichten.

§ 16. c) Bereits angebrachte Steuerzeichen. — Ein Ersatz für bereits angebrachte

Steuerzeichen findet nur durch unentgeltliche Verabfolgung anderer Steuerzeichen an den Hersteller des Schaumweins und nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrage angebracht oder unmittelbar nach der Anbringung beschädigt worden sind und die Umschließungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungsstätte befinden;
2. wenn versteuerter Schaumwein in Mengen von mindestens 60 Flaschen ungeöffnet in den Fabrikbetrieb zurückgenommen wird.

Der Ersatzanspruch ist bei der Hebestelle schriftlich anzumelden und der Sachverhalt durch einen Oberbeamten festzustellen. Die Entscheidung über den Ersatzanspruch trifft die Directivbehörde. Wird er als begründet anerkannt, so sind die Steuerzeichen unter Aufsicht eines Oberbeamten und eines zweiten Beamten derart zu vernichten, daß ihre nochmalige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Vernichtung der Steuerzeichen und die Zurücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen.

§ 17. 4. Ausfuhr unversteuerten Schaumweins. — Schaumwein, welcher vor der Anbringung des Steuerzeichens unter Steuerkontrolle ausgeführt wird, bleibt von der Schaumweinsteuer befreit.

Soll Schaumwein steuerfrei ausgeführt werden, so hat der Fabrikhaber bei der Hebestelle einen Begleitschein in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei der Abfertigung des Schaumweins sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz und im Zollbegleitscheinregulativ erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Gebühren werden nicht erhoben. Die Directivbehörde kann für die Ausfuhr von Proben und von kleineren Sendungen, welche fülltem Wein beige packt werden, Erleichterungen zulassen.

Zu Art. 5 des Reglements.

§ 18. Vergütung der Schaumweinsteuer für Proben u. s. w. — Dem Schaumweinfabrikanten wird nach Ablauf jedes Rechnungsjahres ein Steuernachlaß in Höhe von fünf Hundertsteln des Wertes der an ihn gegen Entgelt verabfolgten Steuerzeichen gewährt. Die Berechnung erfolgt auf Grund einer von der Hebestelle für jeden Fabrikanten zu führenden Jahresnachweisung.

Die abgeschlossene und vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung ist bis zum 5. April dem Hauptamt einzureichen, welches sie nach erfolgter Prüfung mit einer dem Hauptamtsbezirk umfassenden Zusammenstellung der Directivbehörde zur Zahlungsanweisung vorlegt.

Ist dem Schaumweinfabrikanten am Schlusse des Rechnungsjahres Schaumweinsteuer gestundet, so ist der angewiesene Betrag auf den zuletzt fälligen Theil dieses Kredits anzurechnen; andernfalls ist der Betrag baar zu zahlen.

Zu Art. 7 und 8 des Reglements.

§ 19. Anmeldung der Fabriken; Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters. — Die in dem Art. 7 und 8 des Reglements vorgeschriebenen Anzeigen, Grundrisse und Beschreibungen sind der Hebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und sofort dem Oberkontrolleur zuzustellen.

Die Genehmigung der Räume, welche zur Lagerung, Behandlung und Verpackung von fertigem unversteuerten Schaumwein dienen sollen, erfolgt durch das Hauptamt und ist auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurfunden. Als Lagerräume können auch diejenigen Räume zugelassen werden, in welchen die Fertigstellung des Schaumweins oder seine weitere Behandlung und Verpackung für den Versandt erfolgt.

Eine Ausfertigung der Anzeigen u. s. w. verbleibt bei der Hebestelle als Belag zu einem dort nach näherer Anweisung der Directivbehörde zu führenden Verzeichnisse der im Hebebezirke vorhandenen Schaumweinfabriken. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Fabrikhaber zurückzugeben, von diesem zu einem Belagsshefte zu vereinigen und in den Lagerräumen für fertigen unversteuerten Schaumwein nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren.

Zu Art. 9 des Reglements.

§ 20. Lagerung des fertigen unversteuerten Schaumweins; Buchführung. — Fertiger unversteuerter Schaumwein darf nur in den von der Zollbehörde genehmigten Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat getrennt nach der Größe der Umschließungen und der Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein) zu erfolgen. Die Lagerung versteuerten Schaumweins in den genehmigten Räumen ist nicht zulässig.

Ueber den Zu- und Abgang von Schaumwein in den genehmigten Lagerräumen ist ein Lagerbuch nach von der Verwaltung zu lieferndem Muster zu führen. In diesem Buche ist sämtlicher fertiggestellter Schaumwein nachzuweisen, gleichviel ob er zunächst noch gelagert, oder ob er ohne vorherige Lagerung versteuert oder ausgeführt wird. Die Eintragungen haben nach Maßgabe der auf dem Muster gegebenen Anleitung sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Schaumwein zu erfolgen.

Vor dem 1. Juli 1902 fertiggestellter Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 noch innerhalb der Schaumweinfabrik befindet, ist ebenfalls im Lagerbuch nachzuweisen.

Jährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit dem abzuschließenden Lagerbuche zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittlungen der Flaschenzahl zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamte einzureichen; dies hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Fehlmengen Entscheidung zu treffen.

Zu den Art. 10 und 11 sowie Art. 13, Abs. 3 des Reglements.

§ 21. Steuerkontrolle. — Zahl und Ausführung der in den Schaumweinfabriken vorzunehmenden steuerlichen Revisionen bestimmt die Regierung. Das Gleiche gilt für die nach Art. 13 Abs. 3 des Reglements bei den Händlern mit Schaumwein und Wirthen zulässigen Revisionen. Konsumvereine, Kasino's, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Wirthe und Händler, wenn sie Schaumwein nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eignen Räumen abgeben.

Oberbeamte der Zollverwaltung sind die Obercontroleure und die ihnen gleichgestellten oder übergeordneten Beamten. Die den Oberbeamten und die den Obercontroleuren beigelegten Befugnisse können von der Directivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamte einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

Zu Art. 12 des Reglements.

§ 22. Versendung halbfertiger Erzeugnisse. — Wer Erzeugnisse, die als

fertiger, der Steuer zu unterwerfender Schaumwein noch nicht anzusehen sind (Brutweine), versenden will, hat dies der Hebestelle ein für alle Mal anzuzeigen. Ueber diese Versendung ist von ihm nach Anordnung der Directivbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Versendung, sowie Name und Wohnort des Empfängers zu ersehen sind. Das Buch ist auf Erfordern den Oberbeamten der Zollverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Revision Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu übersenden.

Die Directivbehörde kann für den Verkehr mit Brutwein zwischen verschiedenen Lagern derselben Schaumweinfabrik Erleichterungen zulassen.

Zu Art. 29. des Reglements.

§ 23. Verzollter Schaumwein. — Der aus dem Ausland eingeführte Schaumwein muß, bevor er in den freien Verkehr tritt, mit einem Zollzeichen versehen werden, welches die Bezeichnung „Verzollter Schaumwein“ jedoch keine Wertangabe trägt und nach Form, Größe und Farbe dem im § 6 beschriebenen Steuerzeichen zu 62,50 Cts. entspricht. Die Zollzeichen werden nur an die zur Abfertigung ausländischen Schaumweins befugten Zollstellen abgegeben, sind unter amtlicher Aufsicht gemäß § 8 zu entwerfen und in der im § 9 vorgeschriebenen Weise anzubringen. Für die Ueberwachung der Anbringung werden Gebühren nicht erhoben.

Auf Antrag kann Inhabern ausländischer Schaumweinfabriken gestattet werden, die Zollzeichen schon im Auslande anzubringen. Die Zeichen sind in diesem Falle von dem Hauptamt gegen Hinterlegung des Betrages von 62,50 Cts. für jedes Zeichen oder gegen Sicherheitsbestellung zu beziehen. Eine Rückgabe des hinterlegten Betrages oder eine Freigabe der bestellten Sicherheit ist nur insoweit zulässig, als binnen sechs Monaten nachgewiesen wird, daß im Auslande mit Zollzeichen versehener Schaumwein in entsprechender Menge verzollt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlegung von Zollquittungen zu führen, auf denen durch die Abfertigungsbeamten die Zahl der Flaschen bescheinigt ist, die bereits mit Zollzeichen versehen zur Verzollung gestellt worden sind.

Ueber Einnahme und Ausgabe an Zollzeichen hat die Amtsstelle Aufzeichnungen zu führen. Die Abgänge sind im Falle des Absatzes 2 durch die geführten Verhandlungen, im Uebrigen durch Bescheinigungen der Beamten zu belegen, welche die Anbringung der Zollzeichen überwacht haben.

Zu Art. 30 des Reglements.

§ 24. Nachsteuer. — Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Anlage.

Schlußbestimmungen.

Die Regierung behält sich vor, wegen Form, Entwerfung und Anbringung der Schaumweinsteuer- und Zollzeichen anderweite Anordnungen zu treffen.

Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

§ 1. — Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der im § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuerreglement vorgesehenen Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Schaumwein, der nachweislich der Verzollung unterlegen hat;
- b) sonstiger Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit Getränken betreiben, sofern seine Gesamtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren und größeren Flaschen beträgt;
- c) Schaumwein, der unter Zollkontrolle ausgeführt wird.

§ 2. — Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1, Absatz 2 unter a beansprucht, so ist von den Beteiligten durch Vorlegung der Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlegung der Handelsbücher, des Briefwechsels oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen, daß der Schaumwein der Eingangsverzollung unterlegen hat.

Befinden sich im Falle des § 1, Absatz 2 unter b im Besitze eines Haushaltungsvorstandes mehr als dreißig ganze Flaschen Schaumwein, so ist der gesamte Vorrath nachzuversteuern. Beim Vorhandensein von Schaumwein aus Traubenwein und solchem aus Fruchtwein werden die Mengen beider Arten zusammengerechnet. Konsumvereine, Rafinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen. Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1, Absatz 2 unter c beansprucht, so ist der Schaumwein bis zur Ausfuhr unter amtliche Kontrolle zu stellen. Für die Ausfuhr findet der § 17 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Erfolgt die Ausfuhr nicht bis zum 30. September 1902, so ist der Schaumwein zu versteuern.

§ 3. — Wer am 1. Juli 1902 im freien Verkehr befindlichen Schaumwein im Besitze oder Gewahrsam hat, hat ihn spätestens am dritten Juli 1902 bei der Hebestelle seines Bezirks schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsraumes anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist sofort nach seiner Ankunft vom Empfänger anzumelden. Anzumelden ist auch der am 1. Juli 1902 bei Wirten, Händlern und den im § 2, Absatz 2 bezeichneten Vereinigungen vorhandene Bestand an ausländischem verzollten Schaumwein.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich:

- 1. für Schaumwein, der nach § 1, Absatz 2 unter b von der Nachsteuer befreit bleibt;
- 2. für Schaumwein, der im Lagerbuch einer Schaumweinfabrik (§ 20 der Ausführungsbestimmungen) nachzuweisen ist.

Zur Nachsteueranmeldung werden Formulare von dem Hauptzollamte unentgeltlich geliefert werden.

§ 4. — Die Anmeldepflichtigen haben den Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nötig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorraths durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten mitzutheilen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 5. — Nach Empfang der Nachsteueranmeldung haben die Revisionsbeamten sobald als möglich an Ort und Stelle Art und Menge des vorhandenen Schaumweins festzustellen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins können Proben gegen Entrichtung des Preises entnommen werden.

Bei der Feststellung der Menge des Schaumweins sind die Umschließungen nach ihrer Größe getrennt aufzuführen; die angemeldete Größe der Umschließungen ist, soweit nicht augenscheinlich falsche Angaben vorliegen, als richtig anzunehmen.

§ 6. — Die Beamten haben das Ergebnis der Revision in die Nachsteueranmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von den Beteiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen. Sodann sind von den Beamten an die Umschließungen des nachsteuerpflichtigen Schaumweins die zutreffenden Schaumweinsteuerzeichen und an die Umschließungen des verzollten Schaumweins Zollzeichen anzulegen. Für die Entwerthung und Anbringung der Steuer- und Zollzeichen gelten die in den §§ 8 und 9 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften. Gebühren sind nicht zu erheben.

§ 7. — Die Hebestelle setzt nach Maßgabe der angebrachten Steuerzeichen den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer fest und theilt ihn dem Zahlungspflichtigen sofort schriftlich mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgetheilten Betrag innerhalb acht Tagen einzuzahlen.

§ 8. — Auf Antrag kann der der Nachsteuer unterliegende und der mit Zollzeichen zu versehende Schaumwein, sofern der gesammte auf demselben Grundstücke befindliche Bestand mehr als 500 ganze Flaschen beträgt, unter amtliche Kontrolle genommen werden. Die Nachversteuerung oder Anbringung von Zollzeichen ist in diesem Falle bei der Entnahme des Schaumweins aus der Kontrolle, jedoch spätestens am 30. September 1902 zu bewirken. Die näheren Bestimmungen trifft im einzelnen Falle das Hauptamt.

§ 9. — Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Eine Hinterziehung der Nachbesteuerung liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Schaumweins absichtlich zu gering angegeben ist, oder wenn Schaumwein, der dem höheren Steuerfasse unterliegt, absichtlich mit einer Bezeichnung angemeldet wird, welche den niedrigen Steuerfasse begründet.

§ 10. — Als Steuer- und Zollzeichen sind bei der Nachversteuerung die in den §§ 23 und 26 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Zeichen zu benutzen. Sie sind von der Hebestelle in den erforderlichen Mengen gegen Empfangsbcheinigung an die Revisionsbeamten abzugeben und von letzteren, soweit sie nicht verbraucht sind, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Luxembourg, le 5 juin 1902.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Luxembourg, den 5. Juni 1902.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Loi du 15 mai 1902, accordant la naturalisation à M. Philippe Mai, cultivateur à Osweiler.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Gesetz vom 15. Mai 1902, wodurch dem Hrn. Philipp Mai, Ackerer zu Osweiler, die Naturalisation verliehen wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 10 der Verfassung, sowie der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;
Vu la décision de la Chambre des députés
du 25 avril 1902 et celle du Conseil d'Etat du
2 mai ct., portant qu'il n'y a pas lieu à second
vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. La naturalisation est accor-
dée à M. Philippe *Mai*, cultivateur, demeurant
à Osweiler, né à Irrel, cercle de Bitbourg
(Prusse Rhénane), le 8 novembre 1863.

Mandons et ordonnons que la présente loi
soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et
observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Berg, le 15 mai 1902.

Pour le Grand-Duc :

Son Lieutenant-Représentant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848.)

La naturalisation accordée par la loi publiée
ci-dessus a été acceptée le 27 mai 1902 par M.
Philippe *Mai*, ainsi qu'il résulte d'un procès-
verbal dressé le même jour par M. le bourg-
mestre de la commune de Rosport et dont un
extrait a été déposé à la Division de la justice.

Luxembourg, le 4 juin 1902.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Loi du 15 mai 1902, accordant la naturalisation
à M. Michel Godart, clerc de notaire à Remich.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu,
Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau,
etc., etc., etc. ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;
Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeord-
netenkammer vom 25. April 1902 und derjenigen
des Staatsrathes vom 2. Mai c., gemäß welchen
eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Einziger Artikel. Dem Hrn. Philipp *Mai*,
Ackerer, wohnhaft zu Osweiler, geboren zu Irrel,
Kreis Wittburg (Rhein-Preußen), am 8. Novem-
ber 1863, wird hiermit die Naturalisation ver-
liehen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz in's
„Mémorial“ eingerückt werde, um von Allen, die
es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Berg, den 15. Mai 1902.

Für den Großherzog :
Deßsen Statthalter,
Wilhelm,
Erbgroßherzog.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Datum der Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. November 1848.)

Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Philipp
Mai bewilligte Naturalisation ist von diesem
am 27. Mai 1902 angenommen worden, wie dies
aus einem am selben Tage vom Hrn. Bürger-
meister der Gemeinde Rosport aufgenommenen
Protokolle hervorgeht, von welchem ein Auszug
bei der Justizabtheilung hinterlegt ist.

Luxemburg, den 4. Juni 1902.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Gesetz vom 15. Mai 1902, wodurch dem Hrn.
Michel Godart, Notarschreiber zu Remich,
die Naturalisation verliehen wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Groß-
herzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,
etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 25 avril 1902 et celle du Conseil d'État du 2 mai et., portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Michel Godart, clerc de notaire, demeurant à Remich, né à Paris le 25 mai 1874.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Berg, le 15 mai 1902.

Pour le Grand-Duc ;
Son Lieutenant-Représentant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

—
Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848.)

La naturalisation accordée par la loi publiée ci-dessus a été acceptée le 29 mai 1902 par M. Michel Godart, ainsi qu'il résulte d'un procès-verbal dressé le même jour par M. le bourgmestre de la ville de Remich et dont un extrait a été déposé à la Division de la justice

Luxembourg, le 4 juin 1902.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Nach Einsicht des Art. 10 der Verfassung, sowie der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 25. April 1902 und derjenigen des Staatsrathes vom 2. Mai c., wonach eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Einziger Artikel. Dem Hrn. Michel Godart, Notarschreiber, wohnhaft zu Remich, geboren zu Paris am 25. Mai 1874, wird hiermit die Naturalisation verliehen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz in's „Mémorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Berg, den 15. Mai 1902.

Für den Großherzog :
Dessen Statthalter,
Wilhelm,
Erbgroßherzog.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

—
Datum der Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. November 1848.)

Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Michel Godart verliehene Naturalisation ist von diesem am 29. Mai 1902 angenommen worden, wie dies aus einem am nämlichen Tage vom Hrn. Bürgermeister der Stadt Remich aufgenommenen Protokolle hervorgeht, von welchem ein Auszug bei der Justizabtheilung hinterlegt ist.

Luxemburg, den 4. Juni 1902.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.